

3526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlußprotokoll

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Wasserwirtschaft müssen zwischen den jeweils betroffenen Staaten im Sinne der guten Nachbarschaft beraten und möglichst gering gehalten werden. Durch die Donaudeklaration haben sich die Donauanliegerstaaten zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz des Donauwassers vor Verschmutzung verpflichtet, weshalb auch entsprechende bilaterale Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland geboten sind.

Es wurde eine Vertragslösung gefunden, die Regelungen zur

- unmittelbaren Zusammenarbeit der Behörden der Vertragspartner,
- Einrichtung einer Ständigen Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen,
- wechselseitigen Information über fachliche Fragen und Lösungsmöglichkeiten vorsieht.

Angesichts des Umstandes, daß die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geteilt sind, soll der vorliegende Staatsvertrag sowohl mit der Bundesrepublik Deutschland als auch mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3526 d. B.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlußprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Berichterstatte

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann